



I. NAME, SITZ, ZWECK, MITTEL

Art. 1

Unter dem Namen «Club 86 Rheintal» besteht mit Sitz in Widnau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt primär, den SC Rheintal zu unterstützen. Er kann daneben auch andere Aktivitäten wahrnehmen, namentlich Sport- und Kulturvereine/-institutionen bzw. deren Nachwuchsförderung unterstützen.

Ein angemessener Teil der Mitgliederbeiträge soll zudem für Mitgliederanlässe verwendet werden.

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel gemäss Art. 2 durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln zu erreichen.

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Vollmitglieder
- b) Jahresbeiträgen der Seniorsmitglieder
- c) Freiwillige Zuwendungen Dritter

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 6

Die Hauptversammlung

- 6.1. Die HV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.
- 6.2. Die Einladung enthält die Traktandenliste. An der HV kann nur über traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.
- 6.3. Traktandenanträge der Mitglieder sind dem Präsidenten des Vereins mittels eingeschriebenem Brief mindestens 7 Tage vor der HV einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen über die Berücksichtigung/ Nichtberücksichtigung des Traktandums.

Art. 7

Die Beschlussfassung geschieht mit dem Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (*absolutes Mehr der Anwesenden*), insoweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt sein, und dem Präsidenten vor Beginn der HV mitgeteilt werden.

Die Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht zulässig.

Art. 8

Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind (abschliessende Aufzählung):

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für Voll- und Seniorenmitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Aufsicht über die anderen Organe
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte der anderen Organe
- Weitere allfällige Befugnisse, insoweit sie gemäss Gesetz zwingend der HV zukommen.

Art. 9

Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis maximal zehn Mitgliedern; er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die HV gewählt wird.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- 9.4. Dem Vorstand stehen sämtliche Kompetenzen zu, insoweit diese nicht gemäss Art. 8 durch die HV auszuüben sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand (*nicht abschliessende Aufzählung*):

- Einberufung und Leitung der HV, inklusive Vorbereitung deren Traktanden und Ausführung deren Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 2
- Organisation der Mitgliederanlässe
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über den Wechsel der Mitgliederkategorie (*Vollmitglied/Seniormitglied*)
- Geschäftsführung

Art. 10

Revisoren

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Wiederwahl ist zulässig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 11

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Vollmitglied
- Seniormitglied

- 11.1. Vollmitglied kann jede natürliche, mündige Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung kann ohne Grundangabe erfolgen.
- 11.2. Das Vollmitglied besitzt die vollen Vereinsrechte und die vollen Anlassvergünstigungen für sich und seinen Partner (*Letzteres, insoweit Anlässe partnerschaftlich ausgeschrieben sind*).

11.3. Seniormitglied kann jedes Vollmitglied werden, dessen Vollmitgliedschaft mindestens 10 Jahre betragen hat, mindestens 62 Jahre alt ist und aus dem aktiven Geschäftsleben ausgetreten ist. Der Antrag zum Mitgliedschaftswechsel ist beim Präsidenten schriftlich zu stellen, und zwar bis spätestens 30. Juni des Jahres.

Der Vorstand hat einem Wechsel zuzustimmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

11.4. Das Seniormitglied besitzt die vollen Vereinsrechte, sowie die vollen Anlassvergünstigungen für sich selber. Die Kosten für den Partner (*bei partnerschaftlichen Anlässen*) hat das Seniormitglied selber zu bezahlen; die diesbezüglichen Kosten werden in der Ausschreibung jeweils bekanntgegeben.

Art. 12

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, für die Ideale des Club 86 einzustehen.

Art. 13

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Diese Erklärung muss bis 30. Juni des Jahres abgegeben werden.

Art. 14

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand; ein Ausschluss ist auch ohne Grundangabe zulässig.

IV. VEREINSJAHR

Art. 15

Das Vereinsjahr bzw. Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

V. MITGLIEDERANLÄSSE

Art. 16

- 16.1. Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliederanlässen, nämlich
- a) Mitgliederanlässe nur für Mitglieder
 - b) Mitgliederanlässe für Mitglieder und Partner
- 16.2. Aus der Vereinskasse werden in der Regel die (*gemeinsamen*) Reisekosten und das trockene Gedeck sowie Eintritte/Billette für das Mitglied bezahlt.
- Bei partnerschaftlichen Anlässen werden diese Kosten auch für den Partner (*nur bei Vollmitgliedern*) übernommen.
- Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Anlässe über eine andere Kostenverteilung zu beschliessen.
- 16.3. Die Teilnahme an den Mitgliederanlässen ist höchstpersönlich; die Vertretung eines Mitgliedes an einem Anlass ist nur ausnahmsweise zulässig, und nur unter vorheriger Einholung der Zustimmung des Präsidenten.
- Unter "Partner" (*bei partnerschaftlichen Anlässen*) wird der Ehegatte oder Lebenspartner verstanden; Ausnahmen sind nur unter vorheriger Einholung der Zustimmung des Präsidenten zulässig.

VI. PUBLIKATIONEN

Art. 17

Sämtliche Publikationen werden schriftlich oder per E-Mail an die letztgemeldete Adresse der Mitglieder gerichtet.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 18

- 18.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (*Art. 77 ZGB*).
- 18.2. Die Auflösung des Vereins erfolgt im Weiteren durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist (*Art. 78 ZGB*).

18.3. Die Auflösung des Vereins kann zudem jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens 2/3 der an der HV anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen (*qualifiziertes Mehr*).

18.4. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

18.5. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen wie folgt verteilt:

½ an den SC Rheintal

½ gleichmässig an alle Vereinsmitglieder (*Vollmitglieder/Seniormitglieder*).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27.08.2021 beschlossen und als neue, einzig gültige Statutenfassung des Vereins festgelegt. Sie ersetzen die ursprünglich am 24.9.1986 redigierte und am 27.8.2004 total revidierte bisherigen Statuten vom 27. 08.2004.

Widnau, 27. August 2021

Der Präsident:



Thomas Segmüller

Der Aktuar:



Daniel Schmid